



infobrief 23/2012

Donnerstag, 18. Oktober 2012

CF

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

Girokonto, Kontokündigung, Überweisungsgebühren für Restguthaben

1 Sachverhalt

Die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. hat sich an das iff mit der Frage gewendet, ob eine Sparkasse bei Kündigung des Girovertrages für die Überweisung des Restguthabens auf ein inländisches institutsfremdes Girokonto eine Gebühr auf Grundlage ihrer AGB verlangen kann. Im Preis- und Leistungsverzeichnisses der Sparkasse Jena-Saale-Holzland ist für die „Übertragung eines Girokontos auf organisationsfremde Kreditinstitute“ eine Gebühr iHv 10,23 € verzeichnet. Im Rahmen des Girovertrages ist vereinbart, dass eine (Inlands-)Überweisungen pro Monat kostenlos, im Übrigen je nach Auftragsart zwischen 0,19 € und 1,79 € kostet. Abhängig vom monatlichen Geldeingang auf dem Girokonto wird zudem eine Kontoführungsgebühr zwischen 2,50 € und 7,50 € erhoben.

2 Stellungnahme

2.1 Kontrollfähige Preisabrede

Festzuhalten ist zunächst, dass es sich bei der hier zu prüfenden Klausel gemäß § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB um eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen handelt, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Damit ist die Preisregelung über ein „Übertragungsentgelt“ als Preisnebenabrede kontrollfähig. Allein Bestimmung über den Preis der vertraglichen Hauptleistung oder Klauseln über das Entgelt für eine rechtlich nicht geregelte, zusätzlich angebotene Sonderleistung, sind der Inhaltskontrolle entzogen. Regelungen, die kein Entgelt für Sonderleistungen, die dem Kunden auf rechtsgeschäftlicher Grundlage erbracht werden, zum Gegenstand haben, sondern Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlich begründeter eigener Pflichten des Klauselverwenders auf den Kunden abwälzen, sind kontrollfähige Abweichungen von Rechtsvorschriften (so der BGH für Klauseln über Kontoführungsgebühren: BGH, Urt. v. 07.06.2011, Az.: XI ZR 388/10). Um eine solche Abrede handelt es sich bei der hier in Rede stehenden Klausel. Denn das Kreditinstitut ist verpflichtet das Restguthaben nach Kündigung des Girovertrages an den Kunden auszukehren.

Der Auszahlungsanspruch folgt aus § 488 Abs. 1 S. 2 BGB. Ein Haben-Saldo des Bankkunden auf dem Bankkonto stellt eine Forderung aus unregelmäßiger Verwahrung gemäß § 700 BGB dar, auf die bei Geld die Vorschriften über den Darlehensvertrag Anwendung finden. Gemäß § 488 Abs. 1 S. 2 BGB ist der Darlehensnehmer verpflichtet, bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuzahlen. Übertragen auf den Girovertrag bedeutet dies, dass das Kreditinstitut bei Fälligkeit (Kündigung des Girovertrages) verpflichtet ist, das Restguthaben an Ihren Kunden zurück zu zahlen.

§ 676f BGB regelt ferner die vertragstypische Pflichten beim Girovertrag. Durch den Girovertrag wird das Kreditinstitut verpflichtet, für den Kunden ein Konto einzurichten, eingehende Zahlungen auf dem Konto gutzuschreiben und abgeschlossene Überweisungsverträge zu Lasten dieses Kontos abzuwickeln. Aus dem Zusammenspiel beider Vorschriften ergibt sich, dass eine Bank verpflichtet ist, auch das Restguthaben auf einen entsprechenden Antrag des Kunden hin auf das von ihm benannte Konto zu überweisen.

Gemäß § 675f Abs. 4 BGB ist der Zahlungsdienstnutzer zwar verpflichtet, dem Zahlungsdienstleister das für die Erbringung eines Zahlungsdienstes vereinbarte Entgelt zu entrichten, sodass die Regelungen über die Kosten der im Rahmen des Girovertrages auszuführenden Überweisungen von der Inhaltskontrolle ausgenommen sind. Ein zusätzliches Entgelt für den personellen und sachlichen Aufwand bei der Erfüllung des Auszahlungsanspruchs kann ein Kreditinstitut nach dispositivem Gesetzesrecht indessen nicht beanspruchen. Kostet aber eine Überweisung im Übrigen nur maximal 1,79 € so rechtfertigt sich eine darüber hinausgehende Gebühr für die Überweisung des Restguthabens nur durch einen zusätzlichen Aufwand, die Entgeltlichkeit eines solchen vermeintlichen Aufwands aber kennt das dispositive Gesetzesrecht nicht. Die Gebührenregelung stellt damit eine das dispositive Gesetzesrecht ergänzende Vorschrift dar und ist damit kontrollfähig.

2.2 Überraschende Klausel gemäß § 305c Abs. 1 BGB

Aus dem Gefüge der Preisregelungen im Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse folgt, dass die Erhebung einer Gebühr in Höhe von 10,23 € für die Überweisung des Restguthabens bei Kontokündigung überraschend iSd § 305c Abs. 1 BGB ist. Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden danach nicht Vertragsbestandteil. Aus der Stellung der Klausel kann sich ein Überraschungseffekt auch dann ergeben, wenn diese in einem systematischen Zusammenhang steht, in dem der Vertragspartner sie nicht zu erwarten braucht (BGH NJW 2010, 3152). Das ist hier der Fall.

Der Preis für Überweisungen, die im Rahmen des Girovertrages ausgeführt werden, findet sich in den AGB der Sparkasse unter „B. Preise und Leistungsmerkmale bei der Kontoführung und der Erbringung von Zahlungsdiensten“. Der Preis für die Überweisung des Restguthabens, das als „Übertragung des Girokontos auf organisationsfremde Kreditinstitute“ bezeichnet wird, indessen findet sich in den Bedingungen unter „A.7.Sonstiges“. Damit aber ist die Preisregelung für die Überweisung des Restguthabens an einem völlig ungewöhnlichen Ort versteckt. Hier werden im übrigen Gebühren geregelt für den Ankauf und Verkauf von Edelmetallen, Münzein- und Auszahlungen an der Kasse, Einzahlungen am Münzeinzahler, Blitzgiroaufträge, EURO-

/...3

Expresszahlungen, Salden- und Zinsbestätigungen, Nacherstellung eines Depotauszuges, Jahreskontoauszug, Ermittlung einer neuen Kundenadresse, Anforderungen von Registerauszügen usw. Diesen Leistungen ist gemeinsam, dass es sich um vom Kunden beauftragte Sonderleistungen der Sparkasse handelt. Verlangt aber der Kunde die Überweisung seines Guthabens, mag dies auch am Ende der Vertragsbeziehung erfolgen, so handelt es sich dabei nicht um eine Sonderleistung. Zur Ausführung der Überweisung ist die Sparkasse schließlich bereits aus § 676f BGB verpflichtet, unabhängig davon zu welchem Zeitpunkt sie verlangt wird, denn erst mit der Kontoauflösung ist das Giroverhältnis beendet. Ein Verbraucher muss nicht damit rechnen, dass er noch an anderer Stelle eine Entgeltverpflichtung für die von ihm veranlassten Verfügungen über sein Konto eingehen soll (so OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 04.08.2010, Az.: 23 U 157/09 zu 5 € Extragebühren, bei Überweisungen, die zu einer Kontoüberziehung führen). Die Klausel ist damit auch überraschend.

Schließlich dürfte auch die Benennung der Gebühr als Preis für die „Übertragung eines Girokontos auf organisationsfremde Kreditinstitute“ irreführend sein. Nach der insoweit kundenfeindlichsten Auslegung gemäß § 305c Abs. 2 BGB ist hierunter nicht ohne weiteres zu verstehen, dass es sich dabei um eine Gebühr für die Überweisung des Restguthabens bei Kontokündigung handeln soll.

2.3 Wirksamkeit gemäß § 307 Abs. 1 und 2 BGB

Die Klausel verstößt auch gegen § 307 Abs. 1 und 2 BGB. Die Berechnung eines über das im Übrigen für Überweisungen verlangte Entgelt für die Überweisung des Restguthabens ist mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB) und benachteiligt die Kunden der Sparkasse entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen (§ 307 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Der BGH hat entschieden, dass Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kreditinstituten, in denen ein Entgelt für die Übertragung von Wertpapieren in ein anderes Depot gefordert wird, gegen § 307 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 BGB verstößt (BGH, Urt. v. 20.11.2004, Az.: XI ZR 200/03), dieser Fall lässt sich mit dem hier in Rede stehenden Fall einer Kontokündigung vergleichen. Der BGH hat hierzu ausgeführt, dass es zu den wesentlichen Grundgedanken des dispositiven Rechts gehört, dass jeder Rechtsunterworfenen seine gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen hat, ohne dafür ein gesondertes Entgelt verlangen zu können. Ein Anspruch auf Ersatz anfallender Kosten besteht nur, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Andernfalls können die Kosten nicht auf Dritte abgewälzt werden, indem die Erfüllung gesetzlicher Pflichten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur individuellen Dienstleistung gegenüber dem Vertragspartner erklärt wird.

Der Auszahlungsanspruch folgt aus § 488 Abs. 1 S. 2 BGB und gemäß § 676f BGB ist das Kreditinstitut verpflichtet, abgeschlossene Überweisungsverträge abzuwickeln. Für die Überweisung kann er zwar gemäß § 675f BGB ein Entgelt verlangen, nicht aber für die Auszahlung des Restguthabens. Aus der Auflistung der von der Auftragsart abhängigen Gebühren für Überweisungen im Preis- und Leistungsverzeichnis ist zu entnehmen, dass die tatsächlichen Kosten für Überweisungen zumindest 1,79 € nicht übersteigen. Wenn nun aber eine Überweisung nur maximal 1,79 € kosten soll, so muss der darüber hinausgehende für die „Kontoübertragung“ ver-

/...4

langte Betrag als Entgelt für die Auszahlung verstanden werden. Ein solches Entgelt aber kann nach dem Gesetz nicht verlangt werden und dürfte wohl eher Strafcharakter haben, als zur Deckung eines tatsächlichen Mehraufwandes für die „letzte“ Überweisung verlangt werden.

Gegen die Annahme einer gegenüber sonstigen Überweisungen bestehenden Sonderleistung spricht auch die Beschreibung der mit der Kontoführungspauschale abgegoltenen Leistungen, sowie der aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmenden Kosten für Einzelüberweisungen. Dazu sollen alle Euro-Überweisungen gehören.

3 Fazit

- Klauseln, wonach ein Kreditinstitut über das für sonstige Überweisungen hinausgehende Entgelt einen Preis für die Überweisung des Restguthabens bei Kontokündigung sind überraschend gemäß § 305c Abs. 1 BGB. Sie stellen zudem eine unangemessene Benachteiligung dar und verstoßen damit gegen § 307 BGB.
- Zwar kann für die Überweisung das vertraglich vereinbarte Entgelt für Überweisungen (in diesem Fall zwischen 0,19 € und 1,79 €) verlangt werden, der darüber hinausgehende Betrag (mindestens 10,23 € – 1,79 € = 8,44 €) indessen nicht.